



MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Anerkannt nach
Landesbauordnung (SAC02),
notifiziert nach Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.1
Brandverhalten von Bauprodukten

Ansprechpartner*in:
Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch
Tel.: +49 (0) 341-6582-255
r.pusch@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-1165

vom 13. März 2025

1. Ausfertigung

Gegenstand: Dämmplatten aus Polyethylenterephthalat (PET) mit der Bezeichnung „RALMO® PET strong“, grün

entsprechend Bekanntmachung des Ministeriums für Landes-entwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 11. Juli 2024 - AZ.: MLW21-26-11/3, Teil C3, Ifd. Nr. C 3.2:
Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und
- die normalentflammbar sein müssen

Antragsteller: Ralmont GmbH
Pavelsbacherstr. 17
92361 Berngau
Deutschland

Ausstellungsdatum: 13. März 2025

Geltungsdauer bis: 12. März 2030

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses Dokument besteht aus 5 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH, insbesondere § 3 Konformitätsbewertung.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Dämmplatten aus Polyethylenterephthalat (PET) mit der Bezeichnung „RALMO® PET strong“ (im weiteren Dämmplatten genannt), als normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach der Norm DIN 4102-1:1998-05.
- 1.1.2 Die Dämmplatte „RALMO® PET strong“ gilt im Sinne der Norm DIN 4102-1 als brennend abfallend/abtropfend.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Dämmplatten dürfen als Bodeneinstandsprofile im Innenbereich direkt auf massiven mineralischen Untergründen oder auf mineralischen Bauplatten mit einer Rohdichte $\geq 500 \text{ kg/m}^3$ ohne Verklebung verwendet werden.
- 1.2.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Dämmplatten zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 11. Juli 2024 - AZ.: MLW21-26-11/3 - (GABI. 31. Juli 2024, S. 395), Teil C3, lfd. Nr. C 3.2 erfüllt werden.

Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

- 1.2.4 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Dämmplatten müssen aus geschlossenzelligem, mit grünen Farbpigmenten eingefärbten, 100 % recyceltem Polyethylenterephthalat-Kunststoffhartschaum bestehen.
- 2.1.2 Die Rohdichte des Polyethylenterephthalat-Kunststoffhartschaums muss etwa 200 kg/m^3 betragen. Die Dämmplatten müssen eine Dicke von mindestens 50 mm aufweisen.
- 2.1.3 Die Dämmplatte muss die Anforderungen an normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach der Norm DIN 4102-1, Ausgabe Mai 1998 erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Dämmplatte muss den bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH durchgeführt werden.

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:

Prüfzeugnis PZ 3.1/24-379-1 der MFPA Leipzig GmbH vom 13.03.2025.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Herstellung und Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktnname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-1165
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2) auf massiven mineralischen Untergründen oder auf mineralischen Bauplatten mit Rohdichte $\geq 500 \text{ kg/m}^3$.

5 Rechtsgrundlage

5.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) sowie auf Grundlage der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 11. Juli 2024 - AZ.: MLW21-26-11/3 - (GABI. 31. Juli 2024, S. 395), Teil C3, Ifd. Nr. C 3.2 erteilt.

5.2 In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

6.1 Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.

6.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

6.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 13. März 2025

Dipl.-Ing. M. Juknat
Prüfstellenleiter

Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch
Bearbeiter

